

Vereinbarung

zwischen

XXXXXXXXXX

- nachfolgend "**Unternehmen**" -

und

der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin

- nachfolgend "**Protektor**" -

- zusammen nachfolgend „**Parteien**“ -

Präambel

Durch das Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3416) wurden Lebensversicherer verpflichtet, einem (gesetzlichen) Sicherungsfonds anzugehören. Pensionskassen können dem Sicherungsfonds freiwillig beitreten. Mit Verordnung vom 11. Mai 2006 (Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eines Sicherungsfonds für die Lebensversicherung an die Protektor Lebensversicherungs-AG, BGBl. I S. 1170; im Folgenden: Beleihungsverordnung) ist Protektor mit den Aufgaben und Befugnissen des Sicherungsfonds betraut worden. Das Vermögen des gesetzlichen Sicherungsfonds stellt eine eigene, von den übrigen Vermögensgegenständen von Protektor getrennte Vermögensmasse dar.

Versicherungsunternehmen, die dem gesetzlichen Sicherungsfonds angehören, sind verpflichtet, Beiträge an den Sicherungsfonds zu leisten. Die laufenden Jahresbeiträge betragen insgesamt für alle dem Sicherungsfonds angehörenden Lebensversicherer 0,2‰ der Summe ihrer versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen, bis 1‰ der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erreicht sind. Darüber hinaus können Sonderbeiträge bis zur Höhe von 1‰ der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erhoben werden, wenn dies zur Durchführung der Aufgaben des gesetzlichen Sicherungsfonds erforderlich ist. Einzelheiten regelt die Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) – SichLVFinV - vom 11. Mai 2006 (BGBl. I S. 1172) in der jeweils geltenden Fassung).

Reichen die durch die Beiträge aufgebauten Mittel des gesetzlichen Sicherungsfonds nicht aus, um die Fortführung der Versicherungsverträge eines durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 125 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) auf den gesetzlichen Sicherungsfonds übertragenen Versicherungsbestandes zu gewährleisten, setzt die Aufsichtsbehörde die Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5% der vertraglich garantierten Leistungen herab.

Sofern nach vollständiger Verwendung der Jahres- und Sonderbeiträge des gesetzlichen Sicherungsfonds und nach Kürzung der garantierten Leistungen aus den Verträgen um 5% eine Fortführung der Verträge nicht gewährleistet ist, verpflichtet sich das Unternehmen, direkt oder mittelbar über die Protektor Lebensversicherungs-AG, Berlin, dem gesetzlichen Sicherungsfonds darüber hinausgehende finanzielle Mittel nach den nachfolgenden Regelungen zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nur in Bezug auf Versicherungsbestände Not leidender Versicherungsunternehmen, die selbst diese Selbstverpflichtungserklärung abgegeben haben, und in Bezug auf den von der Mannheimer Lebensversicherung AG mit Bestandsübertragungsvertrag vom 26./27. September 2003 übernommenen Versicherungsbestand von Protektor.

Diese Verpflichtung erfolgt mit dem Ziel,

- die Sicherheit der privaten Lebensversicherung und die jederzeitige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu bewahren sowie
- den Schutz der Versicherungsnehmer und damit ihr Vertrauen in die private Altersversorgung durch Lebensversicherungen sicherzustellen

und

im Vertrauen darauf, dass die Aufsichtsbehörde

- den Sicherungsfonds rechtzeitig darüber informiert, wenn bei einem Mitglied des Sicherungsfonds ein Sicherungsfall droht (§ 125 Abs. 1 VAG),
- die Übertragung der Versicherungsbestände auf den Sicherungsfonds erst anordnet, wenn es ihr mit den ihr zur Verfügung stehenden aufsichtsrechtlichen Mitteln nicht anderweitig gelungen ist, die Gefahr einer Insolvenz des Mitglieds abzuwenden, wobei sie in ihre Überlegungen einbezieht, die Versicherungsbestände durch ein anderes Lebensversicherungsunternehmen übernehmen zu lassen (Ultima-Ratio-Gedanke; § 125 Abs. 2 VAG),
- im Sicherungsfall Versicherungsbestände immer auf den gesetzlichen Sicherungsfonds und nicht mehr auf die freiwillige Sicherungseinrichtung Protektor überträgt (§ 125 Abs. 2 VAG),
- zu angemessener Zeit feststellt, dass die Sanierung des übernommenen Versicherungsbestandes abgeschlossen ist und das dem Sicherungsfonds hierfür zur Verfügung gestellte Kapital an die einzahlenden Versicherungsunternehmen zurückgewährt wurde (§ 125 Abs. 4 Satz 3 VAG),
- die Verpflichtungen aus den Lebensversicherungsverträgen vor Inanspruchnahme dieser Selbstverpflichtungserklärung um 5 % der vertraglich garantierten Leistungen herabsetzt (§ 125 Abs. 5 Satz 1 VAG),
- erforderlichenfalls Anordnungen trifft, um einen außergewöhnlichen Anstieg der Zahl vorzeitiger Vertragsbeendigungen zu verhindern (§ 125 Abs. 5 Satz 2 VAG),
- den gesetzlichen Sicherungsfonds bei dem Bemühen unterstützt, die übernommenen Bestände zu sanieren,

und das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse den Prozess entsprechend begleitet.

In den Entscheidungsprozess über eine Einzahlungsaufforderung aus dieser Selbstverpflichtungserklärung werden die Organe von Protektor die Gremien des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Berlin, angemessen einbeziehen. Darüber hinaus werden die Organe von Protektor berücksichtigen, dass Finanzmittel, die auf Grundlage dieser Selbstverpflichtungserklärung eingefordert wurden und nicht mehr für die Sanierung eines Bestandes benötigt werden, im angemessenen Umfang an die finanzierenden Unternehmen zurückfließen.

Auf der Grundlage dieser Rahmenbedingungen vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Verpflichtung zur Einzahlung zusätzlicher Finanzmittel im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Sicherungsfonds

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, dem gesetzlichen Sicherungsfonds direkt oder mittelbar über Protektor nach Maßgabe der folgenden Absätze zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für Lebensversicherer ist und dass das Not leidende Unternehmen selbst ebenfalls diese Selbstverpflichtungserklärung abgegeben hat, bzw. die Finanzmittel für den von der Mannheimer Lebensversicherung AG mit Bestandsübertragungsvertrag vom 26./27. September 2003 übernommenen Versicherungsbestand von Protektor benötigt werden.
2. Die Finanzmittel können nach Ermessen des Vorstandes von Protektor mit Zustimmung des Aufsichtsrates in geeigneter Weise, insbesondere als Darlehen oder Eigenmittel im Sinne von § 53c Abs. 3 Nr. 3a und 3b des VAG (Genussrechtskapital und Nachrangdarlehen) dem gesetzlichen Sicherungsfonds direkt oder mittelbar über Protektor zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Bedingungen der Gewährung fest.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen nach § 1 Nr. 1 aller Unternehmen, die diese Vereinbarung getroffen haben, beträgt 1% der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen dieser Unternehmen. Die Verpflichtung wird anhand der Bilanzen bemessen, die der Erhebung des letzten Jahresbeitrags zum gesetzlichen Sicherungsfonds zugrunde liegen. Das Unternehmen verpflichtet sich, einen Teilbetrag hiervon zur Verfügung zu stellen und zwar in dem Verhältnis der nach § 1 Nr. 1 verpflichteten Unternehmen, in dem es gemäß § 5 der Sicherungs-Finanzierungs-Verordnung (Leben) zu Sonderbeiträgen herangezogen wurde. Der Betrag der Verpflichtung vermindert sich um die Beiträge (Jahres- und Sonderbeiträge), die vom Unternehmen an den gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherer geleistet wurden.
4. Die Einzahlung von Finanzmitteln kann vom Vorstand von Protektor mit Zustimmung des Aufsichtsrates je Kalenderjahr bis zur Höhe von zwei Sonderbeiträgen gemäß § 129 Abs. 5 Satz 5 VAG angefordert werden. Für einen Sicherungsfall dürfen die insgesamt erhobenen Finanzmittel zwei Sonderbeiträge nicht übersteigen. Die Anforderung ist zulässig, soweit dies nach pflichtgemäßem Ermessen von Vorstand und Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der Aufgaben des gesetzlichen Sicherungsfonds erforderlich oder zweckmäßig erscheint. Die Anforderung setzt voraus, dass alle Möglichkeiten zur Sanierung des Bestandes eines Not

leidenden Lebensversicherungsunternehmens ohne eine Übertragung auf den gesetzlichen Sicherungsfonds gescheitert sind und der Bestand dieses Unternehmens gemäß § 125 Abs. 2 VAG von der Aufsichtsbehörde auf den Sicherungsfonds übertragen wurde, jedoch die Finanzmittel, einschließlich von Sonderbeiträgen, und die Kürzung der garantierten Leistungen aus den Verträgen um 5% nicht zur Sanierung des Bestandes ausreichen. Die Anforderung ist schriftlich unter Angabe der Höhe und der Zahlungsweise an das Unternehmen - zu Händen des Vorstandes des Unternehmens - zu richten.

5. Die Anforderung zusätzlicher Finanzmittel hat an alle nach § 1 Nr. 1 verpflichteten Unternehmen untereinander in dem Verhältnis zu erfolgen, in dem die Unternehmen gemäß § 5 der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) zu Sonderbeiträgen herangezogen wurden. In der Anforderung ist der Fälligkeitszeitpunkt zu bestimmen. Zahlt ein verpflichtetes Unternehmen den angeforderten Betrag ganz oder teilweise nicht rechtzeitig ein, ist der rückständige Betrag mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
6. Protektor kann das Unternehmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise von der Zahlung aus dieser Selbstverpflichtungserklärung befreien, wenn ansonsten die Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 Satz 1 VAG erfüllt wären.
7. Die Nichterfüllung der Einzahlungsverpflichtung durch ein verpflichtetes Unternehmen befreit die anderen verpflichteten Unternehmen nicht von ihrer Einzahlungsverpflichtung.

§ 2

Prüf- und Informationsrechte

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, Protektor nachfolgend näher beschriebene Prüf- und Informationsrechte einzuräumen, sofern das Unternehmen dem gesetzlichen Sicherungsfonds gemäß §§ 124 ff. VAG angehört und unter Berücksichtigung der Eigenmittel im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) ein Risikomaß im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) von 125% oder weniger ausweist bzw. konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung des Versicherungsbestandes bekannt werden.

2. Protektor kann in diesem Fall Berichte der letzten Abschlussprüfungen, des Verantwortlichen Aktuars sowie Planungsrechnungen des Unternehmens anfordern sowie Fragebögen an das Unternehmen zur Beantwortung senden. Das Unternehmen stellt sicher, dass die Informationen zügig übermittelt und die benötigten Informationsgeber, insbesondere der Verantwortliche Aktuar sowie der Abschlussprüfer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, um Auskünfte an Protektor erteilen zu können.
3. Das Unternehmen wird den Abschlussprüfer beauftragen, bereits während der Abschlussprüfung über tatsächliche Prüfungsfeststellungen, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung den Bestand der Versicherungsverträge gefährden können, Protektor unverzüglich zu unterrichten.
4. Über das Ergebnis der Auswertungen durch Protektor ist der Vorstand des Unternehmens zeitnah zu informieren.
5. Die von Protektor vorgenommenen Auswertungen ersetzen – auch partiell – nicht die Aufsichtspflicht der Aufsichtsbehörde.
6. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.
7. Protektor ist verpflichtet, die gewonnenen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass sie einem Dritten nicht zugänglich sind. Protektor ist jedoch berechtigt, Erkenntnisse aus den Auswertungen an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Sofern Protektor beabsichtigt, hiervon Gebrauch zu machen, ist zuvor – nach Anhörung des Vorstandes des betroffenen Unternehmens – der Aufsichtsratsvorsitzende des Unternehmens zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann innerhalb einer Frist von einem Monat zu den Erkenntnissen Stellung nehmen.
8. Verweigert ein Unternehmen die nach diesem Paragraphen Protektor eingeräumten Prüf- und Informationsrechte, kann Protektor nach einmaliger Fristsetzung das Unternehmen aus der freiwilligen Selbstverpflichtung ausschließen und dies der Aufsichtsbehörde mitteilen.

§ 3 Ermächtigung

Das Unternehmen ermächtigt die Aufsichtsbehörde, den Vorstand von Protektor über alles zu unterrichten, was die Einhaltung der Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber den bei ihm Versicherten möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtigt das Unternehmen den Vorstand von Protektor, bei der Aufsichtsbehörde alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen. Diese Ermächtigung ist für die Dauer dieser Verpflichtungserklärung unwiderruflich.

§ 4 Wirksamwerden

Diese Erklärung wird rückwirkend zum 23. Mai 2006 (Tag des Inkrafttretens der Beleihungsverordnung) wirksam, wenn und sobald sie von Unternehmen unterzeichnet wurde, auf die mindestens 90 % der für die erstmalige Berechnung des Sicherungsvermögens des gesetzlichen Sicherungsfonds zugrunde liegenden versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen entfallen.

§ 5 Verschiedenes

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
2. Sofern Beiträge, die auf Grundlage der §§ 124 ff. VAG oder auf Grundlage dieser Selbstverpflichtungserklärung an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer oder Protektor geleistet werden, mit steuerlichen Nachteilen für das Unternehmen verbunden sind, werden die Regelungen dieser Selbstverpflichtungserklärung von den Parteien überprüft und gegebenenfalls angepasst.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

XXXXXX, den _____

XXXXXXXXXXXX

Berlin, den _____

Protector Lebensversicherungs-AG
